

Statuten

Berufsverband schweizerischer ZeremonienleiterInnen (Berufsverband SZL)

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Berufsverband schweizerischer ZeremonienleiterInnen“ besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des/r jeweiligen Präsidenten/in.

2 Ziel und Zweck

Art. 1 Der Berufsverband schweizerischer ZeremonienleiterInnen bezweckt durch Qualitätssicherung und Festsetzung von Ausbildungsstandards eine längerfristige Berufsanerkennung der Mitglieder.

Art. 2 Durch seine Dienste steigert der Verband die Bekanntheit der Berufsbranche, bietet Dienstleistern ein Netzwerk, einen professionellen Auftritt und steht als Kontaktstelle für andere Verbände, Medien und Kunden zur Verfügung.

Art. 3 Der SZL strebt die Stärkung der Position und Rolle der ZeremonienleiterInnen und der Professionalität von freien Zeremonien unter anderem in den Bereichen Willkommensfeiern (freie Taufen), Hochzeiten und Abschiedszeremonien an.

Art. 4 Unter Zeremonienleitenden ist die Berufsgruppe der Dienstleister gemeint, welche Zeremonien (Willkommensfeiern, Hochzeiten, Abschiedszeremonien, etc.) losgelöst von politischen, konfessionellen und esoterischen Institutionen anbieten, sogenannte «freie Zeremonien».

Art. 5 Der Verband ist nicht gewinnorientiert, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 6 Der Berufsverband ist auf dem Gebiet der deutschsprachigen Schweiz tätig. Er kann je nach Bedarf die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden suchen, welche die gleiche Zielsetzung verfolgen. Das Tätigwerden bzw. die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg ist möglich.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- A) Mitgliederbeiträge
- B) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- C) Spenden und Zuwendungen aller Art
- D) Einnahmen durch allfällige Publikationen, Schulungen oder den Vertrieb von Merchandising Artikeln sind ebenfalls möglich

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Art 4.1 Ehrenkodex der Mitglieder

Der detaillierte Ehrenkodex ist im Mitgliederreglement aufgeführt und ist ein verbindlicher und integraler Bestandteil dieser Statuten. Jedes Mitglied verpflichtet sich an den Ehrenkodex zu halten.

Art 4.2 Mitgliederkategorien

Der Verband hat folgende Mitgliederkategorien: Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Ehrenkodex mittragen und die Rechte und Pflichten zur Aufnahme der Mitgliedschaft erfüllen. Bei Firmen mit mehreren Zeremonienleitenden muss jeder und jede individuell einen Antrag zur Mitgliedschaft stellen.

Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten die Information über die Aufnahme der Neumitglieder und erhalten drei Wochen Zeit, um ein allfälliges Veto einzureichen. Neumitglieder und Austritte werden an der jährlichen Mitgliederversammlung kommuniziert.

Art. 4.3 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder

Mitglied kann werden, wer:

- A) Den Ehrenkodex akzeptiert
- B) Die Aufnahmekriterien gemäss vorgegebener Matrix erfüllt und die erforderliche Punktzahl erreicht. (siehe Mitgliederreglement und Ehrenkodex)

- C) Zudem muss jeder/e AntragstellerIn eine Rede und ein Motivationsvideo für den Beitritt einreichen.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied werden kann, wer:

sich in besonderem Masse für den Verband eingesetzt hat und wem auf Vorschlag des Vorstands, durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird.

Art. 4.4 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird im Mitgliederreglement festgesetzt. Bei einem Eintritt zwischen Januar und März wird nur die Hälfte vom Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- A) Durch Austritt
- B) Durch Tod
- C) Durch Ausschluss

Ein Verbandsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- A) Wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- B) Wegen Zuwiderhandlung gegenüber den Statuten oder dem Ehrenkodex
- C) Wegen Nichterfüllung der qualitativen Anforderungen oder wenn durch das Handeln das Ansehen oder die Interessen des Verbandes oder dessen Mitglieder schädigt

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen gegen den Ausschluss mit eingeschriebenem Brief Rekurs einlegen. Der definitive Entscheid für den Ausschluss wird an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung getroffen.

Ein einmal ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder in den Verband aufgenommen werden.

6 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand

Auf eine Revisionsstelle wird verzichtet.

6.1 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte, nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung kann auch via E-Mail erfolgen.

Anträge seitens Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, unter Angaben des Zwecks, verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- A) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- B) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
- C) Entlastung des Vorstandes
- D) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der allfälligen Review
Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst sprich teilt die Ressortzuteilung selbst ein.
- E) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- F) Genehmigung Jahresbudgets
- G) Kenntnissnahme über das Tätigkeitsprogramm
- H) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- I) Änderung der Statuten
- J) Kenntnissnahme über Neu- und Austritte von Mitgliedern

- K) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- L) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit dem einfachen Mehr beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer zwei Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

6.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Mitgliedern.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Verbandsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

6.2.1 Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- A) Präsidium
- B) Vizepräsidium
- C) Finanzen
- D) Aktuariat
- E) Marketing

Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen, welche jedoch ein Maximum von CHF 1'000 nicht überschreiten dürfen.

6.2.2 Zeichnungsberechtigung

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

6.3 Review der Jahresrechnung

Auf eine gesetzliche Revision wird verzichtet. Es gibt eine jährliche interne Review einer unabhängigen Drittperson. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Personen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Diese unabhängige Drittperson erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

7 Haftung

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erfolgen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verband auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

9 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der 2. Mitgliederversammlung vom 24. März 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 24. März 2023, Stettbach

Der/Die Präsident/in:



Der/Die Vizepräsident/in:



